Information des Bürgermeisters

23. Sitzung des Gemeinderates vom 19. Mai 2020

20. Mai 2020 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

20. Mai 2020 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

23. Sitzung des Gemeinderates vom 19. Mai 2020

Temporäre Ausdehnung Gastronomieflächen
auf gemeindeeigenen Flächen in der Fussgängerzone Städtle Vaduz

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wirken sich sehr stark auf die Gastronomiebetriebe aus. Ab 15. Mai 2020 erfolgt nun eine schrittweise Öffnung der Gastronomiebetriebe unter Einhaltung von entsprechenden Auflagen und Schutzkonzepten gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), LGBl. 2020 Nr. 94. Die Gastronomiefläche, welche in den Frühlings- und Sommertagen zu stärkeren Umsätzen führt, kann infolge der Corona-Distanzregeln nicht wie gewohnt benutzt werden.

Aufgrund der ausserordentlichen Lage erachtet es die Gemeinde Vaduz als möglich, ergänzend zu den bereits bestehenden Nutzungsbewilligungen zur geschäftlichen Nutzung von öffentlichem Grundeigentum, eine befristete Zusage für eine temporäre Erweiterung der Gastronomieflächen auf gemeindeeigenen Flächen in der Fussgängerzone Städtle Vaduz mit entsprechenden Auflagen zu gewähren. Mit dieser Massnahme möchte die Gemeinde den bestehenden Gastronomiebetrieben eine Hilfestellung bieten.

Folgende Auflagen sind vorgesehen:

- Flächenerweiterungen können nur bei bestehenden bewilligten Gastronomieflächen gewährt werden.
- Flächenerweiterungen können ohne Kostenfolgen auf Zusehen hin bis höchstens zum 30. September 2020 unter Einhaltung der Auflagen erfolgen.
- Bei Bauarbeiten an Strassen, Trottoirs und Gebäuden vor Ort kann keine Flächenerweiterung vorgenommen werden.
- Sämtliche Auflagen, Bedingungen (Durchgangsbreiten etc.) und zeitlichen Einschränkungen der Hauptbewilligung haben weiterhin ihre Gültigkeit.
- Es dürfen keine Rettungsachsen und Fluchtwege tangiert werden.
- Die Fläche muss vor dem eigenen Restaurant liegen. Bei einer Fläche vor einem anderen, angrenzenden Geschäft muss zwingend vorgängig das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft vorliegen.

Es dürfen maximal so viel Plätze im Gesamten wie auf der bisherigen Gastronomiefläche angeboten werden.

Antrag:

1. Der Gemeinderat bewilligt die temporäre Ausdehnung der Gastronomieflächen auf gemeindeeigenen Flächen in der Fussgängerzone Städtle Vaduz zur Einhaltung der Distanzregeln.
2. Diese Nutzungsbewilligung gilt längstens für die Dauer der Distanzregeln für Gastronomiebetriebe gemäss Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), LGBl. 2020 Nr. 94, höchstens aber bis zum 30. September 2020.

Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Krise) werden den Gastronomiebetrieben die bisher von der Gemeinde Vaduz erhobenen Kosten für angemieteten Flächen zur geschäftlichen Nutzung in der Fussgängerzone Städtle Vaduz für das Jahr 2020 erlassen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 20. Mai 2020